

## **Satzung**

**der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.**  
(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.11.2021)

### **Präambel**

Alle jungen Menschen haben als Ebenbilder Gottes unabhängig von ihrem Status, ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihrer Religion oder von sonstigen Merkmalen Anspruch auf selbstbestimmte Teilhabe am sozialen Leben und auf einen würdevollen Platz in einer inklusiven Gesellschaft. Zur Verwirklichung dieses Anspruchs unterstützen die katholischen Träger der Jugendsozialarbeit, eines eigenständigen Leistungsbereichs innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, bundesweit die soziale, schulische und berufliche Integration sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen mit besonderem Förderbedarf. Jugendsozialarbeit in katholischer Trägerschaft verwirklicht so einen spezifischen jugendpastoralen Dienst der Kirche. Im Verein Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS e. V.), der 1954 als Katholische Arbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit gegründet wurde, sind katholische Sozial- und Jugendverbände, Orden und Landesarbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen, um so verstandene Jugendsozialarbeit gemeinsam mit ihren Partnern in Politik und Verwaltung, Kirche und Gesellschaft national und international weiterzuentwickeln, in fachlicher und in programmatischer sowie in organisatorischer Hinsicht politisch zu vertreten und zu fördern und somit jungen Menschen Lebenschancen zu eröffnen.

### **§ 1 Name und Charakter, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen:  
„Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.“  
Der Verein ist beim Vereinsregister Düsseldorf (Nr.: 4151) eingetragen.
- (2) Der Verein ist nach kirchlichem Recht ein privater kanonischer Verein.
- (3) Er ist der Zusammenschluss der bundeszentralen Organisationen und Landesarbeitsgemeinschaften Katholische Jugendsozialarbeit.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Er wird insbesondere durch die Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben verwirklicht. Der Satzungszweck wird ebenfalls verwirklicht durch die Idee und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften für Zwecke der Jugendhilfe. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die seinen Aufgaben fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für

- Aufwendungen oder Leistungen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
  - (3) Alle Inhaber/-innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Vereins sind
  - a) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf der Ebene des Bundes und im internationalen Bereich,
  - b) Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Mitglieder,
  - c) Einflussnahme auf nationale und internationale Gesetzgebung und Verwaltung durch Beratung, Gutachten und Stellungnahmen,
  - d) Bereitstellung, Anregung, Vermittlung und Schaffung von Informationen, Arbeitshilfen und Schriften,
  - e) Anregung und Förderung der Jugendsozialarbeit in katholischer Trägerschaft sowie Unterstützung der konzeptionellen Weiterentwicklung von Maßnahmen und Angebote,
  - f) Entscheidung über die Verwendung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen, sowie über die Vergabe von Fördermitteln als Zentralstelle im Sinne der Aufgaben des Vereins.
- (2) Der Verein ist Zentralstelle des Kinder- und Jugendplans des Bundes.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind:
  - Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Bundesstelle e. V.
  - Deutscher Caritasverband e. V.
  - Weitere bundeszentrale Organisationen, welche Jugendsozialarbeit in katholischer Trägerschaft vertreten
  - Landesarbeitsgemeinschaften Katholische Jugendsozialarbeit
- (2) Mitglieder können eine fachliche Themenverantwortung für die BAG KJS übernehmen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung: Themenfeldverantwortung“.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 (1) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei Auflösung der Mitgliedsorganisation,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres oder
  - c) durch Ausschluss eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) die hauptberufliche Geschäftsführung als „besonderer Vertreter im Sinne § 30 BGB“.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Die Termine werden von ihr selbst festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon oder Webkonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzen/ anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzen/ anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren einholen. Wahlen sind außerhalb von Versammlungen nicht möglich.
- (2) Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem/der Vorsitzenden beantragt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen.
- (4) Jedes Mitglied gemäß § 4 benennt für 3 Jahre eine/-n Vertreter/-in mit Abwesenheitsvertretung für die Mitgliederversammlung. Neubenennungen sind möglich. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied gemäß § 4 (1) hat eine Stimme.
- (5) Die hauptberufliche Geschäftsführung nach § 12 (1) ist beratendes Mitglied der Mitgliederversammlung. Auf Einladung des Vorstands nehmen Referenten/Referentinnen der Geschäftsstelle beratend teil.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des Vorstands und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (7) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das höchste beschlussfassende Gremium der BAG KJS beschließt über die Grundlinien der Arbeit und allgemeine Belange des Vereins insbesondere durch
  - a) die Beschlussfassung und Änderung von Satzung, Geschäftsordnungen und Verfahrensordnungen,
  - b) die Aufnahme bzw. den Ausschluss eines Mitglieds,
  - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9,
  - d) die jährliche Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - e) die Beschlussfassung der Jahresrechnung und des Haushalts,

- f) die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur jährlichen Prüfung des Haushaltsabschlusses,
- g) die Entlastung des Vorstands,
- h) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Darüber hinaus

- j) beschließt sie die mittelfristigen Linien der politischen Arbeit der BAG KJS,
  - k) legt sie die Themenfelder und Themen fest, die von Mitgliedsorganisationen zu bearbeiten sind und beschließt die Übertragung der Themenfeldverantwortung auf einzelne Mitgliedsorganisationen,
  - l) nimmt sie die Rechenschaftsberichte (fachlich und finanziell) aus den themenverantwortlichen Mitgliedsorganisationen entgegen und entlastet diese,
  - (m) kann sie die Bildung von Ausschüssen und Gremien beschließen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und drei Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Der Vorstand wird gebildet aus zwei Vertretern/Vertreterinnen bundeszentraler Organisationen und zwei Vertretern/Vertreterinnen der Landesarbeitsgemeinschaften. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll eine Frau, mindestens ein Vorstandsmitglied soll ein Mann sein.
- (2) Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt die Mitgliederversammlung für die bis zum satzungsgemäßen Ende des vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitgliedes verbleibende Amtszeit eine/-n Nachfolger/-in.
- (5) Die hauptberufliche Geschäftsführung nach § 12 (1) nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil. Auf Beschluss des Vorstands nimmt die hauptberufliche Geschäftsführung an einzelnen Tagesordnungspunkten nicht teil.
- (6) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon zusammen treten. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (schriftlich/ per E-Mail) treffen.
- (7) Die Sitzungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden.
- (8) Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (9) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands führen ihre Geschäfte unentgeltlich. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein und ist handelndes sowie ausführendes Organ in allen Belangen des Vereins.
- (2) Der Vorstand der BAG KJS
  - a) übernimmt die politische Vertretung der fachlichen Interessen und Expertisen,
  - b) hat die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptberufliche Geschäftsführung,
  - c) beruft und entpflichtet die besondere Vertretung nach §11,
  - d) berät und beschließt die Übertragung von Projekten an einzelne Mitgliedsorganisationen,
  - e) wirkt an der Übertragung von Themenfeldverantwortungen mit. Näheres regelt die „Verfahrensordnung: Themenfeldverantwortung“.
- (3) Näheres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 11 Die Geschäftsführung als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB**

- (1) Die hauptberufliche Geschäftsführung nach §12 (1) kann als besondere Vertretung des Vereins nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden; in diesem Rahmen ist sie allein vertretungsberechtigt. Dazu gehören im Besonderen die Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle, die Abgabe von Erklärungen gegenüber Zuwendungsgebern sowie die Vornahme arbeitsrechtlicher Maßnahmen einschließlich der Einstellung von Mitarbeitenden sowie außerordentlicher und ordentlicher Kündigungen.
- (2) Der Eigenschaft als besondere Vertretung steht nicht entgegen, dass die Geschäftsführung an Weisungen des Vorstands, vertreten durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende, gebunden ist.
- (3) Die besondere Vertretung wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstands berufen bzw. entpflichtet.
- (4) Das Nähere regelt der Vorstand in einer Dienstanweisung.

### **§ 12 Bundesgeschäftsstelle**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält der Verein eine Bundesgeschäftsstelle mit einer hauptberuflichen Geschäftsführung.
- (2) Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

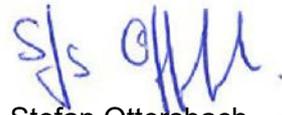
### **§ 13 Abstimmungsregelungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Beschlussfassung streben die Mitglieder in allen Organen des Vereins Konsens an. Wird ein solcher nicht erreicht, benötigen Beschlüsse die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/-innen. Als anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, im Falle einer Video- oder Telefonkonferenz der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich/ per E-Mail zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (2) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Vertreter/-innen der Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Austritt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds ist ohne Einfluss auf den Bestand des Vereins.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Vereins, die diese im Sinne des Vereinszwecks gemeinnützig zu verwenden haben.



Tom Urig  
Geschäftsführer



Stefan Ottersbach  
Vorsitzender